

Dr. Josef Moser
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0078-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3140/J-NR/2019

Wien, am 24. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. März 2019 unter der Nr. **3140/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einstellung des Verfahrens in der Causa "FPÖ fordert Ausschluss von Musliminnen und Muslimen vom Zugang zum Gemeindebau"" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 9:

- 1. Welche konkreten Ermittlungsschritte wurden in der Causa gesetzt?
- 2. Gegen welche Verbände und Personen wurde konkret ermittelt?
- 3. Wurde das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wie in den Medien berichtet abgeschlossen?
 - a. Wenn ja, zu welchem Ergebnis kommt die StA?
 - b. Wenn ja, ist beabsichtigt, gegen einzelne oder mehrere der Beschuldigten Anklage zu erheben?
 - i. Wenn ja, gegen wen?
 - ii. Wann ist beabsichtigt, Anklage zu erheben?
 - c. Falls eingestellt wurde, wann wurden die Ermittlungen in der Causa eingestellt und aus welchen präzisen Gründen (inkl. Rechtsgrundlage)?
 - i. Wurden im Zusammenhang mit der Einstellung des Verfahrens Weisungen von der OStA oder dem Ministerium erteilt?

d. Wenn nein,

i. Wann kann mit dem Abschluss der Ermittlungen gerechnet werden?

- *9. Was ist der momentane Verfahrensstand?*

In dieser Strafsache sah die Staatsanwaltschaft Wien nach Prüfung des angezeigten Sachverhalts am 11. März 2019 gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab, weil ein Anfangsverdacht (§ 1 Abs. 3 StPO) der Begehung einer Straftat nicht anzunehmen war.

Begründet wurde dieses Vorgehen damit, dass sich die inkriminierten Äußerungen im Rahmen des politischen Diskurses bewegen, wobei sich die von den Angezeigten geäußerte Forderung wesentlich von der Forderung nach einer Vertreibung von Juden aus Gemeindebauten durch deren Kündigung zum Zwecke der Arisierung der Wiener Gemeindebauten ab dem Jahr 1938 unterschied. Die Angezeigten, die nicht die Aufkündigung bereits vorhandener Mietverhältnisse, sondern lediglich die Unterlassung von Neuvergaben an muslimische Migranten forderten, begründeten diese Forderung nicht mit der Zugehörigkeit zum muslimischen Glauben an sich, sondern mit (angeblichen) Beschwerden österreichischer Gemeindebaubewohner über Probleme mit solchen Muslimen, die eine fundamentale Einstellung vertreten. Der Hinweis auf (von den Medien tagtäglich als Realität dargestellte) Probleme mit Menschen muslimischen Glaubens stellt im Sinne der Würdigung der Staatsanwaltschaft Wien keine Herabwürdigung von Muslimen als „nachbarschaftsunwürdig“ dar. Vielmehr vermeine die FPÖ in Personen muslimischen Glaubens SPÖ-Wähler zu erkennen, deren Anteil sie zur Vermeidung allfälliger Stimmverluste bei Wahlen nicht weiter anwachsen sehen wolle.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *4. Wurden in der Causa Weisungen von Ihnen oder der OStA Wien erteilt?*
 - a. Wenn ja, welche wann und durch wen?*
- *5. Ist beabsichtigt, in der Causa Weisungen zu erteilen, um das Ermittlungsverfahren wieder aufzunehmen?*
 - a. Wenn nein, weshalb nicht?*
 - b. Wenn ja, welche Weisungen beabsichtigen Sie in der Sache zu erteilen?*

In dieser Strafsache wurden keine Weisungen – weder seitens der Oberstaatsanwaltschaft Wien noch seitens des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – erteilt. Es ist auch nicht beabsichtigt, in dieser – bereits abgeschlossenen – Strafsache eine Weisung zu erteilen, zumal kein Grund ersichtlich ist, der eine Weisung erforderlich machen würde.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- 6. Wurde ein Vorhabensbericht der StA der OStA Wien vorgelegt?
 - a. Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?
 - b. Wenn nein, wann ist mit solch einem Vorhabensbericht zu rechnen?
- 7. Wurde die Causa bereits Ihnen von der OStA Wien vorgelegt?
 - a. Wenn ja, was war Ihre Reaktion auf diese Vorlage in der Causa?
- 8. Wurde der Weisungsrat bereits mit der Causa befasst?
 - a. Wenn ja, welche Empfehlung sprach der Weisungsrat wann aus?
 - i. Wurde dieser Empfehlung gefolgt?
 - 1. Wenn nein, weshalb nicht?
 - b. Wenn nein, wann wird der Weisungsrat mit der Causa befasst?

Die Staatsanwaltschaft Wien legte der Oberstaatsanwaltschaft Wien einen dort am 17. Dezember 2018 eingelangten Vorhabensbericht vor. Die Oberstaatsanwaltschaft übermittelte diesen Bericht ihrerseits samt einer eigenen Stellungnahme am 9. Jänner 2019 dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Staatsanwaltschaft und Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigten übereinstimmend, gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz erachtete die Einschätzung, wonach sich die anzeigegegenständlichen Äußerungen im Rahmen eines politischen Diskurses bewegen, als vertretbar und beabsichtigte daher, das übereinstimmende Vorhaben von Staatsanwaltschaft und Oberstaatsanwaltschaft Wien zu genehmigen. Der in weiterer Folge befasste Weisungsrat erhob mit Äußerung vom 25. Februar 2019 keinen Einwand gegen das beabsichtigte Vorgehen.

Dr. Josef Moser

